

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
11019 Berlin  
Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
11013 Berlin

**E-Mail**  
**buero-ki1@bmwi.bund.de**  
und  
**DGI1@bmi.bund.de**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Rb/GI  
Tel.: +49 30 240087-15  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

12. Januar 2021

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors  
Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gern wahr.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung und der neu gefassten Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und PSI-Richtlinie), um die Potenziale der Politik offener Daten voll auszuschöpfen und die Digitalisierung im öffentlichen Bereich weiter voranzutreiben. Kritisch wird jedoch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf bundesunmittelbare Selbstverwaltungskörperschaften bewertet, die sich nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus Mitgliedsbeiträgen finanzieren. Dies stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage dar, die auch nicht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1024 entspricht. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Wir weisen darauf hin, dass sich unsere beigefügte Stellungnahme auf besonders ausgewählte Regelungen beschränkt, die den steuerberatenden Beruf konkret betreffen. Eine weitergehende Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Enrico Rennebarth  
Referatsleiter

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer**

**zu dem  
Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Änderung  
des E-Government-Gesetzes und zur  
Einführung des Gesetzes  
für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-15

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

Berlin, 12. Januar 2021

## **Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)**

### **1. Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 12a Abs. 1 EGovG**

Der Begriff der Behörde im EGovG entspricht der Regelung des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach der Begründung des Referentenentwurfs von § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG-E sollen durch die geplante Änderung künftig auch Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung vom EGovG umfasst werden. Nach dem bisherigen Wortlaut sind nur Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung von der Vorschrift umfasst. Die bundesunmittelbaren Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sind nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes bisher zu Recht vom Anwendungsbereich des § 12a EGovG ausgenommen (BT-Drs. 18/11614, S. 17).

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ist eine Erweiterung der Pflicht zur Bereitstellung von Daten bzw. des Anwendungsbereichs des § 12a EGovG auf bundesunmittelbare Selbstverwaltungskörperschaften aus den nachfolgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

#### **a) Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben**

Der öffentlich-rechtliche Auftrag der Selbstverwaltungskörperschaften liegt in der Selbstverwaltung und der Sicherung der Einhaltung von berufsrechtlichen Regelungen. Die Bundessteuerberaterkammer führt keine Aufgaben der allgemeinen hoheitlichen Verwaltung aus. Sie erlässt gegenüber Dritten keine Verwaltungsakte und erbringt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne. Dies hat maßgeblich seinen Grund darin, dass Mitglieder der Bundessteuerberaterkammer nur die Steuerberaterkammern in den Bundesländern sind, nicht aber die Berufsangehörigen selbst. Gegenüber diesen handeln als Verwaltungsbehörde lediglich die Steuerberaterkammern, nicht aber die Bundessteuerberaterkammer. So sind nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) für die Bestellung als Steuerberater bzw. den Widerruf der Bestellung sowie die Führung der Berufsaufsicht ausschließlich die Steuerberaterkammern in den Bundesländern zuständig. Anders als bei Behörden der Eingriffsverwaltung wird die Bundessteuerberaterkammer somit gerade nicht in klassischen Verwaltungsverfahren tätig.

Als Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung agiert die Bundessteuerberaterkammer stets allein mitgliederbezogen. Berufsfremden Personen stehen gegenüber der Bundessteuerberaterkammer weder Leistungsansprüche noch Antragsrechte zu. Das Bereitstellen umfangreicher Datenbestände, gehört nicht zu ihren Aufgaben.

Die Kammern der Freien Berufe und damit auch die Steuerberaterkammern wurden als Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung geschaffen, um die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen gegenüber dem Staat und damit deren Freiberuflichkeit zu sichern. Wesentliches Wesensmerkmal der beruflichen Selbstverwaltung bzw. der Kammern ist damit deren Staatsferne. Auch diese verfassungsrechtlich geschützte Stellung der Steuerberaterkammern spricht nach unserer Auffassung dafür, dass Steuerberaterkammern bzw. die Bundessteuerberaterkammer vom Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes ausgenommen werden sollten.

## **b) Keine Finanzierung von Daten durch öffentliche Mittel**

Maßgeblich ist zu berücksichtigen, dass Selbstverwaltungskörperschaften nicht durch den Bund finanziert werden, sondern durch ihre Mitglieder. Die Bundessteuerberaterkammer wird als Selbstverwaltungskörperschaft nicht durch den Staat, sondern allein durch Beitragszahlungen der Steuerberaterkammern, die allein Mitglieder der Bundessteuerberaterkammer sind (und nicht die Berufsangehörigen selbst), finanziert. Nicht nur die Regelung der Beitragsfestlegung, sondern sogar die Beitragshöhe selbst wird durch die Bundeskammerversammlung, d. h. die Versammlung der Vertreter der Steuerberaterkammern, bestimmt. Auch ist die Aufsicht über die Bundessteuerberaterkammer auf eine Rechtsaufsicht beschränkt; eine Fachaufsicht besteht nicht. Die Aufsicht erfasst daher insbesondere nicht Ermessens- und Zweckmäßigkeitserwägungen. Anordnungen und Maßnahmen, die über die Herstellung der Rechtmäßigkeit hinausgehen und sich auf konkrete inhaltliche Entscheidungen auswirken können, sind somit ausgeschlossen.

Keine andere Beurteilung der Finanzierungsgrundlage ergibt sich auch durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12. September 2013 (C-526/11), das zum europäischen Vergaberecht ergangen ist. Der EuGH hat mit diesem Urteil entschieden, dass eine Ärztekammer kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der EU-Vergaberichtlinie bzw. des § 98 GWB ist. Der EuGH hat dies damit begründet, dass die Ärztekammer nicht überwiegend durch öffentliche Stellen finanziert wird und die Leitung der Ärztekammer nicht der Aufsicht durch öffentliche Stellen unterliegt. Der EuGH geht dabei insbesondere davon aus, dass die Festlegung der Beitragsregelungen durch die Beitragspflichtigen und die anschließende Beitragsfestsetzung durch die Kammer eine öffentliche Finanzierung entfallen lässt. Dies gilt erst recht für die Bundessteuerberaterkammer. Sie ist nicht öffentlich finanziert, sondern erhebt – wie bereits dargelegt – Beiträge von den regionalen Steuerberaterkammern als deren Mitglieder. Da sich die Bundessteuerberaterkammer ausnahmslos durch Beiträge und damit eigene Mittel finanziert, ist das Merkmal der „überwiegenden“ (mittelbaren) Finanzierung vom Staat somit nicht erfüllt.

Daher besteht nach unserer Auffassung kein zwingender Grund mitgliederfinanzierte Selbstverwaltungskörperschaften in den Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes aufzunehmen. Insbesondere identifiziert die nationale und die europäische Datenpolitik öffentlich finanzierte Daten als wesentlichen Beitrag für den Erfolg datenbasierter Schlüsseltechnologien (vgl. Referentenentwurf, A. Problem und Ziel, S. 1). Zentrale Zielsetzung des Referenten- bzw. späteren Gesetzentwurfes ist die Bereitstellung von öffentlich finanzierten Daten, um den Wettbewerb um innovative Dienste und Produkte, die auf der Grundlage dieser Daten entwickelt werden können, zu fördern. Die Bereitstellung von Daten, die mitgliederfinanziert sind, entspricht daher nicht der Zielrichtung der geplanten Gesetzesänderung.

Diese Beschränkung auf eine Finanzierung durch öffentliche Mittel entspricht auch der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (vgl. Artikel 2 Nr. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024). Danach ist der Anwendungsbereich der Richtlinie auf „öffentliche Stellen“ bzw. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ beschränkt, wenn diese überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden.

### **c) Keine Bereitstellungspflicht für Selbstverwaltungskörperschaften**

Nach der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors besteht keine Veranlassung, eine Bereitstellungspflicht für Selbstverwaltungskörperschaften zu begründen (vgl. Artikel 1 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024). Danach gilt diese Richtlinie nicht für Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt. Wie bereits ausgeführt, gehört die Bereitstellung umfangreicher Datenbestände nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der BStBK und ist somit von dem gesetzlich festgelegten öffentlichen Auftrag im Sinne der Richtlinie nicht umfasst. Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind somit erfüllt.

### **2. Ausnahmeregelung für die Bereitstellung personenbezogener Daten nach § 12a Abs. 3a EGovG-RefE und Verweis auf Ausnahmeregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**

Zu begrüßen ist eine Konkretisierung der Ausnahmeregelung für die Bereitstellung personenbezogener Daten nach § 12a Abs. 3a EGovG-RefE und die Beibehaltung der Ausnahmeregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Ausgenommen werden weiterhin Daten, in denen das Zugangsrecht begrenzt ist oder nicht besteht (§ 12a Abs. 3 EGovG). Durch die Verweise auf §§ 3, 4 und 6 IFG wird klargestellt, dass zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, behördlichen Entscheidungsprozessen sowie zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Nach den Erläuterungen soll weiterhin die bereits im Rahmen der Einführung des § 12a EGovG getätigte Klarstellung erhalten bleiben, dass ein Hinderungsgrund aufgrund der normierten Ausnahmetatbestände bereits dann vorliegt, wenn in einer Sammlung von Daten einzelne Daten von einem Hinderungsgrund erfasst werden wie es regelmäßig bei Registern der Fall sein dürfte.

Der Bundessteuerberaterkammer obliegt nach § 86 Abs. 2 Nr. 8 bis 10 StBerG die Führung von Verzeichnissen nach § 3b StBerG (Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen) und § 86b StBerG (elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern) sowie die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung (AO) und deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden. Diese Daten enthalten personenbezogene Daten und sind nur eingeschränkt im Rahmen einer Suchfunktion abrufbar bzw. sind nur an die Landesfinanzbehörden adressiert.

Eine maschinenlesbare Bereitstellung aller Rohdaten nach § 12a Abs. 5 EGovG sollte insbesondere vermieden werden, da Dritte insbesondere Interesse haben, diese Kontaktdaten zu unerlaubten Massewerbeseudungen oder anderen Zwecken zu missbrauchen.